

**Satzung des
Sportverein Auersmacher 1919 e. V.
Stand 30.11.2018**

Inhaltsverzeichnis:

§	<i>Inhalt</i>	Seite
1	Name, Rechtsform, Sitz	2
2	Geschäftsjahr	2
3	Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung	2
4	Mitglieder des Vereins/Erwerb der Mitgliedschaft	2
5	Beendigung der Mitgliedschaft	2
6	Ehrenmitgliedschaft und deren Beendigung	3
7	Mitgliedsbeiträge	3
8	Vereinsorgane	3
9	Mitgliederversammlung	3
10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
12	Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung	4
13	Vorstand	4
14	Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	5
15	Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes	5
16	Beschlüsse des Vorstandes	6
17	Ausschüsse	6
17a	Präsident	6
18	Sparten	6
19	Mitarbeiterkreis	7
20	Protokollierung der Beschlüsse	7
21	Vergütung für Vereinstätigkeit	7
21	Vergütung für Vereinstätigkeit	7
22	Disziplinarstrafen	7
23	Wahlen	7
24	Kassenprüfung	8
25	Ordnungen	8
26	Datenschutz	8
27	Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-)Kosten	8
28	Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens	8
29	Wirksamkeit der Satzung	9
	Gegenzeichnung geschäftsführender Vorstand	9

Hinweis:

die beschlossenen Änderungen sind **fett** dargestellt!

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der am 15. Juli 1919 in Auersmacher gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Auersmacher 1919 e.V.“. Er ist Mitglied im Saarländischen Fußballverband. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Registernummer 2454 eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Sitz des Sportvereins Auersmacher ist Auersmacher. Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten, den Sport zu fördern. Dieser Zweck wird durch Förderung des Breitensports, durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Die Jugend soll in besonderem Maße gefördert werden. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann hierfür ein Entgelt gezahlt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins/Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder im Verein können natürliche Personen oder kooperative Mitglieder (fördernde, unterstützende Mitglieder und Unternehmen) werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an den geschäftsführenden Vorstand. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Beruf, das Alter und die Wohnung des Bewerbers enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt werden.

3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben.

4. Der Vorstand kann vor Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

5. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei kooperativen Mitgliedern entfällt das aktive Stimm- bzw. Wahlrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Eingang der Austrittserklärung.

3. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres (siehe § 2), wenn der Austritt aus dem Verein spätestens drei Monate zuvor erklärt worden ist. Wird der Austritt nicht bis zum 30.09. des Geschäftsjahres erklärt, verlängert sich die Beitragspflicht für ein weiteres Geschäftsjahr.

4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere:

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister (Kassierer), länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung rückständig ist und dieser keine Regelung mit dem Schatzmeister (Kassierer) getroffen hat;
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen des Vereins oder den Bestimmungen des SFV Saarland und der Fachverbände;
- wenn unehrenhaftes oder vereins-schädigendes Benehmen innerhalb oder außerhalb des Vereins vorliegt;
- wenn es sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.

Der Ausschluss wird von dem geschäftsführenden Vorstand beraten und dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorgelegt.

5. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft und deren Beendigung

Die Voraussetzungen zur Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrungsordnung des Sportvereins Auersmacher festgelegt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder haben mindestens den von der Mitgliederversammlung beschlossenen und festgesetzten Beitrag zu zahlen. Er kann für Einzelmitglieder und kooperative Mitglieder

unterschiedlich sein. **Bei Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Jahresbeitrag in zwei Raten jeweils in den Monaten Februar und August fällig. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen den gesamten Jahresbeitrag im Monat Februar; aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes wird in diesem Fall zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe der geschäftsführende Vorstand festsetzt.**

2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Der Vorstand ist berechtigt, mit kooperativen Mitgliedern Vereinbarungen über die Beitragshöhe zu treffen.

4. Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet, ob ein Erlass in Betracht kommt.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- als geschäftsführender Vorstand oder
- als Gesamtvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie soll einmal im Geschäftsjahr durchgeführt werden und wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt in der örtlichen Tagespresse sowie im Internet auf der aktuellen Web-Seite des Vereins. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand bestimmt. Eine persönliche Einladung ist nicht erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Spartenversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorhabens;
- b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für ordentliche und für kooperative Mitglieder;
- d) die Verleihung und Aberkennung des Titels Ehrenvorsitzender;
- e) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Tagesordnung, die begehrt wird, beizufügen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 12

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden Sport und Spielbetrieb oder dem Vorsitzenden Verwaltung geleitet. Sind diese verhindert, erfolgt die Leitung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Wahlleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese durchgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung der Ausschluss eines Mitglieds oder Änderungen der Satzung ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich; Die Änderung eines Satzungszwecks kann nur durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder erfolgen

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht

a) als geschäftsführender Vorstand aus:

- dem Vorsitzenden Sport und Spielbetrieb,
- dem Vorsitzenden Verwaltung,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem stellvertretenden Geschäftsführer,
- dem Leiter des Finanzausschusses,
- dem Leiter des Jugendausschusses.

b) als Gesamtvorstand aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem Präsidenten,
- den Sparten- bzw. Abteilungsleitern,

- dem Leiter der AH - Abteilung,
- dem Leiter des Ehrungsausschusses

Es ist zulässig, dass die Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende in Personalunion auch eine weitere Funktion im geschäftsführenden Vorstand übernehmen. Dieser muss sich jedoch mindestens aus fünf verschiedenen Personen zusammensetzen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende Sport und Spielbetrieb und der Vorsitzende Verwaltung. Sie vertreten den Verein nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein handeln die zwei Vorsitzenden gleichberechtigt.

3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 14

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- e) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins
- g) Der geschäftsführende Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Status der Steuerbegünstigung (*Gemeinnützigkeit*) des Vereins nicht geändert wird oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Von diesen Änderungen sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse, Sparten und Abteilungen teilzunehmen.

3. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu informieren.

§ 15

Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende Sport und Spielbetrieb und der Vorsitzende Verwaltung vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die beiden Vorsitzenden führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und leiten die Vorstandssitzungen.

2. Bei dringenden und keinen Aufschub duldenden Angelegenheiten sind die beiden Vorsitzenden berechtigt, Anordnungen zu treffen, die in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

3. Sind die Vorsitzenden verhindert, werden sie durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn die beiden Vorsitzenden tatsächlich oder rechtlich verhindert sind. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

4. Die Geschäftsführer unterstützen den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihnen obliegen die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

5. Dem Leiter des Finanzausschusses obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

6. Der Vorsitzende Sport und Spielbetrieb ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes verantwortlich.

7. Der Vorsitzende Verwaltung ist für die laufenden Vereinsgeschäfte verantwortlich.

8. Der Leiter des Jugendausschusses ist für den Spielbetrieb und alle anderen Belange der Jugendabteilung zuständig.

9. Den Abteilungsleitern obliegt die Führung der jeweiligen Abteilung.

10. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 16 Beschlüsse des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder per Email zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.

2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

§ 17 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes werden folgende Ausschüsse eingesetzt:

- Finanzausschuss
- Geschäftsausschuss
- Sport- und Spielausschuss
- Jugendausschuss
- Ehrungsausschuss.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den jeweiligen Leiter einberufen.

3. Die Aufgaben der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand den Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse bei Abstimmungen Stimmrecht erteilen.

4. Die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 17a Präsident

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung ein Präsident gewählt werden. Dieser hat vornehmlich die Aufgabe, den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren sowie den Vorstand bei schwierigen Entscheidungen zu beraten. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Der Präsident ist an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt 5 Jahre.

§ 18 Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.

2. Die Sparten werden durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Spartenleiter, Stellvertreter oder Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben werden von der Spartenversammlung gewählt. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

3. Die Sparten sind bei besonderem Anlass berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Spartenbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Leiter des Finanzausschusses des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 19 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse, Sparten und Abteilungen
 - c) die Betreuer und Platzkassierer
 - d) die Schiedsrichter
 - e) die Kassenprüfer
 - f) der Platz- und Gerätewart
- Der Mitarbeiterkreis tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

2. Die Zusammenkunft des Mitarbeiterkreises soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter regelmäßig über alle Geschehnisse im Verein informiert werden.

§ 20 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie bei allen Wahlen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Tätigkeiten von Personen, die für den Verein erbracht werden und die nicht in der Satzung genannt sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Ausschlaggebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB geltend machen. Hierzu gehören insbesondere, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten entsprechende Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 22 Disziplinarstrafen

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung (oder der Satzungen der übergeordneten Verbände) und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Ordnungsgeld bis zu 200 Euro,
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
5. Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 5 der Satzung.

2. Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 23 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, der Präsident auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Diese ist bei den Kassenprüfern auf eine Person (rollierender Wechsel) begrenzt, sodass bei jeder Neuwahl mindestens ein Mitglied neu mit der Kassenprüfung beauftragt wird. Die Kassenprüfung ist auf zwei nachfolgende Wahlperioden begrenzt. Die Spartenleiter bzw. Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Sparten bzw. Abteilungen bestätigt.

**§ 24
Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

**§ 25
Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen, die vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**§ 26
Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Sportvereins Auersmacher werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet und gespeichert.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied gemäß DS-GVO insbesondere die folgenden Rechte:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit,
- Widerspruchsrecht.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Für die Mitgliedschaft im Verein ist die Einwilligung des Mitgliedes in die Datenschutzerklärung des Sportvereins Auersmacher unabdingbar.

**§ 27
Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-) Kosten**

(1) Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-) Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.

(2) Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

(3) Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

**§ 28
Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende Verwaltung, der Geschäftsführer und der Leiter des Finanzausschusses zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 29

Wirksamkeit der Satzung

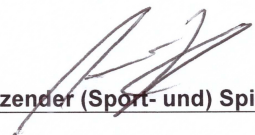
Die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 04.12.2015 beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit Wirkung vom 04.12.2015 verliert die Satzung vom 21. März 1986 mit allen nachfolgenden Änderungen ihre Gültigkeit.

Die Änderungen sind dem zuständigen Registergericht beim Amtsgericht Saarbrücken und dem zuständigen Finanzamt Saarbrücken anzuzeigen.

**Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Auersmacher, den 04.12.2015**

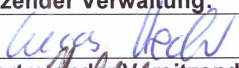
**Die Änderungen der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Auersmacher, den 30.11.2018**

Für die Gültigkeit der Satzung unterzeichnen:




 Vorsitzender (Sport- und) Spielbetrieb:

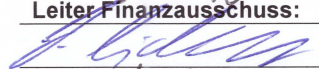
 Vorsitzender Verwaltung:



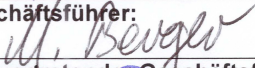
 stellvertretender Vorsitzender:



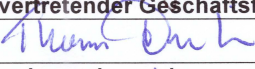
 Leiter Finanzausschuss:



 Geschäftsführer:



 stellvertretender Geschäftsführer:



 Leiter Jugendausschuss:

